KV

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 38.723/2/V
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 6. Juli 2005 von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 15. September 2005 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte" abzugeben, hat am 8. September 2005 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Allgemeine Bemerkung

Gewisse Bestimmungen des Dekretvorentwurfs sehen bei Nichtbeachtung der anberaumten Fristen (entworfene Artikel 3 und 7) keine Sanktion vor. Andere Bestimmungen legen selbst keine Frist für die Ausübung der Billigungsaufsicht (entworfene Artikel 4, 8 und 15) fest.

Da die Bestimmungen zur Festlegung der Aufsichtsregeln strikt anzuwenden sind [(1)], sind die Folgen einer Nichtbilligung durch den Gemeinderat im Falle eines Fristablaufs (entworfene Artikel 3 und 7) vorzusehen. Was die Entscheidungen der Regierung betrifft, sind auch Fristen sowie die Folgen bei Nichtbeachtung dieser Fristen (entworfene Artikel 4, 8 und 15) vorzusehen.

Der entworfene Artikel 15 bestimmt übrigens, dass, wenn der Haushaltsplan oder die Rechnungslegung nicht an den vorgesehenen Daten eingereicht wird, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Fabrik hierzu auffordert, aber sieht für das Versäumnis des Kollegiums keine Folge vor. Diese könnte zum Beispiel die Form eines Mechanismus annehmen, aufgrund dessen die Regierung an die Stelle des Kollegiums treten kann.

---

(1) "Dans la logique du système (de la décentralisation), le règne de l'autonomie des organes décentralisés est la règle, l'exercice de la tutelle est l'exception". (J. Dembour, "Les actes de la tutelle administrative en droit belge", Larcier, Brüssel, 1955, Nr. 4)

Besondere Bemerkungen

Artikel 1 und 2

1. Aufgrund der Artikel 38 und 39 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, die kraft Artikel 44 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar sind, muss jede Bestimmung gesetzgeberischer Art, die geändert, ersetzt oder eingefügt werden muss, Gegenstand eines getrennten Artikels darstellen, sodass das Parlament die Untersuchung, die Einreichung eventueller Abänderungsanträge und die Abstimmung über die einzelnen Artikel vornehmen kann.

2. In den entworfenen Artikeln 4 und 8 wird vorgesehen, dass der von dem Gemeinderat getroffene Änderungs- oder Ablehnungsbeschluss mit Gründen versehen ist.

Diese Pflicht ist nicht zu wiederholen, da sie unmittelbar aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen folgt. Demzufolge sind der erste Satz des entworfenen Artikels 4 und der erste Satz des entworfenen Artikels 8 auszulassen.

Artikel 2

Die Gesetzgebungsabteilung fragt sich, ob die Durchführung der entworfenen Artikel 6, Absatz 2, und 7, Absatz 1, möglich ist, da die von ihnen vorgesehenen Fristen am selben Tag ablaufen.

Artikel 3

Der entworfene Artikel 2, der den Haushaltsplan der Kirchenfabriken betrifft, sieht das Folgende vor :

> "Der Bischof beschließt endgültig über die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes, [...]."

In dem entworfenen Artikel 6, Absatz 2, der die Rechnungen der Kirchenfabriken betrifft, wird vorgeschrieben :

> "Der Bischof schließt endgültig die im Rahmen des Haushaltes getätigten Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes ab, [...]".

Der entworfene Artikel 3, Absatz 1, zweiter Satz, der den Haushaltsplan betrifft, lautet wie folgt :

> "Der Gemeinderat kann Einnahmenvoranschläge und Ausgabenposten, mit Ausnahme der Ausgabenartikel in Bezug auf die Ausübung des Kultes, eintragen, verringern, erhöhen oder streichen und materielle Irrtümer berichtigen".

Aufgrund des entworfenen Artikels 15, eingefügt durch Artikel 3 des Entwurfs, kann der Gemeinderat in den Fällen und gemäß dem Verfahren, die in dieser Bestimmung vorgesehen werden, den Haushaltsplan und die Rechnungslegung anstelle des Fabriksrates festlegen. Das Auftreten des Bischofs hinsichtlich der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes ist in diesem Fall nicht mehr vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der diesbezüglich in den Artikeln 2, 3 und 6 des Vorentwurfs angenommenen Auslegung hinsichtlich der Freiheit der Kulte, stellt der Staatsrat sich Fragen über den Grund, aus dem das Auftreten des Bischofs in dem entworfenen Artikel 15 nicht mehr vorgesehen wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P.	HANSE,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P.	VANDERNOOT,	Staatsräte,
	J.	JAUMOTTE,	
Frau	C.	GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

C. GIGOT P. HANSE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.